

entf. 1727

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen, Unser
Allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, und sub dato
Berlin den 7. hujus allergnädigst befohlen, daß, da
die Korn Schuett der Magazine einzuverkauffen verord-
net gewerene Quantität Getreides, bis auf wenige
Wispel zu sammen gebracht seye, die Korn außfuhr
nunmehr wieder frey gegeben, und das deshalb un-
term 18. Januarii dieses Jahres, in dero hierigen
Herzogthum publicirte Verbot wieder aufgehoben
werden solle;

Als wird solches durch diese Circulaire Verord-
nung männiglich zu seiner nachricht hiermit
bekant gemacht, und denen respect. Beamten
und Gerichts. Obrigkeiten jeden Orts anbefohlen,
dieselbe. fordersambt über all, wo es nöthig, publici-
ren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen.
Signatum Geldern in Commissione Regia d. 11. Junii
1727.

J. S. Schöley Verlaut.

Heinrich